

TE Vwgh Erkenntnis 2010/1/26 2008/08/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2010

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des PS in Wien, vertreten durch Berger Saurer Zöchbauer, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Reisnerstraße 61, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 24. Oktober 2007, Zl. 2007-0566-9-001340, betreffend Einstellung der Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Am 5. September 2007 gab der im Bezug von Notstandshilfe stehende Beschwerdeführer niederschriftlich bei dem Arbeitsmarktservice Wien an, seit 3. September 2007 ein Studium als ordentlicher Hörer der Fachhochschule des BFI Wien zu absolvieren. Das Ausmaß der Ausbildung betrage vier Stunden pro Tag, und zwar von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, dreimal wöchentlich. Die Ausbildung werde er voraussichtlich im Juli 2010 abschließen. Sein letztes Dienstverhältnis habe am 1. September 2004 geendet und er habe dieses nicht selbst zur Fortsetzung der gegenständlichen Ausbildung freiwillig gelöst.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 25. September 2007 wurde der Bezug von Notstandshilfe des Beschwerdeführers mangels Arbeitslosigkeit ab dem 3. September 2007 eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei seit 3. September 2007 als Student an der Fachhochschule des BFI Wien inskribiert.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid Berufung. Darin führte er im Wesentlichen aus, er habe sich im Vorfeld betreffend den Besuch der Fachhochschule für Technisches Vertriebsmanagement mit seiner Beraterin beim AMS abgesprochen. Dem AMS sei immer klar gewesen, dass das Studium am Abend, also für Berufstätige, stattfinde.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Die belangte Behörde legte im Wesentlichen dar, dass Fachhochschulstudiengänge den Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließen. Gemäß § 12 Abs. 4 AIVG seien Ausnahmen möglich, wobei dafür aber erforderlich sei, dass der Arbeitslose im Jahr vor der Geltendmachung (hier: vor 3. September 2007) neben seiner Ausbildung (Studium) 39 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei und die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht zwecks Fortsetzung der Ausbildung gelöst worden sei. Diese erforderliche Parallelität von 39 Wochen von Studium und arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung läge nicht vor, da im relevanten Zeitraum (3. September 2006 bis 3. September 2007) keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben gewesen sei. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben. Die belangte Behörde legte im Wesentlichen dar, dass Fachhochschulstudiengänge den Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließen. Gemäß Paragraph 12, Absatz 4, AIVG seien Ausnahmen möglich, wobei dafür aber erforderlich sei, dass der Arbeitslose im Jahr vor der Geltendmachung (hier: vor 3. September 2007) neben seiner Ausbildung (Studium) 39 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sei und die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht zwecks Fortsetzung der Ausbildung gelöst worden sei. Diese erforderliche Parallelität von 39 Wochen von Studium und arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung läge nicht vor, da im relevanten Zeitraum (3. September 2006 bis 3. September 2007) keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 12 AIVG in der hier zeitraumbezogen noch maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 77/2004 hat auszugsweise folgenden Wortlaut: Paragraph 12, AIVG in der hier zeitraumbezogen noch maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"Arbeitslosigkeit

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat. Paragraph 12, (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

...

1. (3) Absatz 3, Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht Als arbeitslos im Sinne der Absatz eins und 2 gilt insbesondere nicht:

...

f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang - so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht;

...

1. (4) Absatz 4, Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt als arbeitslos, wer Abweichend von Absatz 3, Litera f, gilt als arbeitslos, wer

1. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor der Geltendmachung mindestens 39 Wochen, davon 26 Wochen durchgehend, oder mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, wenn diese kürzer als zwölf Monate ist, arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war,

2. zugleich dem Studium oder der praktischen Ausbildung nachgegangen ist und

3. die letzte Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst hat.

...

1. (5) Absatz 5, Die Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Abs. 1. Die Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Absatz eins,

..."

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er seit 3. September 2007 an der Fachhochschule des BFI Wien für die Studienrichtung Technisches Vertriebsmanagement inskribiert sei, diese Ausbildung jedoch ausschließlich berufsbegleitend angeboten werde, was bedeute, dass in den Ausbildungsvorschriften auf die Berufstätigkeit der Teilnehmer entsprechend Rücksicht genommen werde. Der Unterricht finde von Montag bis Donnerstag jeweils erst ab 17.30 Uhr statt. Die zeitliche Inanspruchnahme durch den Lehrgang sei gerade auf Personen zugeschnitten, die einer Berufstätigkeit nachgingen. Eine Teilnahme sei allenfalls auch unter Berücksichtigung des im Allgemeinen pro Jahr zur Verfügung stehenden Urlaubes ohne Unterbrechung eines bestehenden Dienstverhältnisses möglich. Es handle sich im vorliegenden Fall um keine Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. f AVG, sondern um einen Lehrgang im Sinne des § 12 Abs. 5 AVG. Der Lehrgang an einer Fachhochschule beanspruche gerade nicht die vollständige Arbeitszeit und auch nicht die überwiegende Arbeitszeit, da er erst nach der üblichen Arbeitszeit beginne. Der Beschwerdeführer stehe weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er seit 3. September 2007 an der Fachhochschule des BFI Wien für die Studienrichtung Technisches Vertriebsmanagement inskribiert sei, diese Ausbildung jedoch ausschließlich berufsbegleitend angeboten werde, was bedeute, dass in den Ausbildungsvorschriften auf die Berufstätigkeit der Teilnehmer entsprechend Rücksicht genommen werde. Der Unterricht finde von Montag bis Donnerstag jeweils erst ab 17.30 Uhr statt. Die zeitliche Inanspruchnahme durch den Lehrgang sei gerade auf Personen zugeschnitten, die einer Berufstätigkeit nachgingen. Eine Teilnahme sei allenfalls auch unter Berücksichtigung des im Allgemeinen pro Jahr zur Verfügung stehenden Urlaubes ohne Unterbrechung eines bestehenden Dienstverhältnisses möglich. Es handle sich im vorliegenden Fall um keine Ausbildung im Sinne des Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AVG, sondern um einen Lehrgang im Sinne des Paragraph 12, Absatz 5, AVG. Der Lehrgang an einer Fachhochschule beanspruche gerade nicht die vollständige Arbeitszeit und auch nicht die überwiegende Arbeitszeit, da er erst nach der üblichen Arbeitszeit beginne. Der Beschwerdeführer stehe weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0065) begründet die Ausbildung in einer Schule oder in einem schulähnlichen geregelten Lehrgang kraft Gesetzes die unwiderlegliche Vermutung, dass der Betreffende so lange nicht an einer neuen Beschäftigung, sondern an der Erreichung seines Ausbildungszieles interessiert (und daher nicht arbeitslos) ist, als er in der Schule oder in einem geregelten Lehrgang ausgebildet wird bzw. sich der praktischen Ausbildung unterzieht. Seine allfällige bestehende Arbeitswilligkeit kann ein solcher Anspruchswerber daher nicht durch die bloße Erklärung, arbeitswillig zu sein, sondern nur durch die Beendigung der Ausbildung wirksam dokumentieren. Soweit die Vermutung nach § 12 Abs. 3 lit. f AVG sich auf den Besuch einer "Hochschule" bezieht, gilt sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für "ordentliche Hörer". Für diese Fälle hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass schon die Immatrikulation die Vermutung bewirke, dass eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben sei (vgl. die Erkenntnisse vom 18. März 1997, 96/08/0145, und vom 23. Juni 1998, 98/08/0042). Diese generelle Vermutung gilt - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. Februar 2006, Zl. 2004/08/0062, bereits ausgesprochen hat - auch für Studierende an einer Fachhochschule. Zuzufolge der formalen Anknüpfung des § 12 Abs. 3 lit. f AVG kommt es weder auf das Vorliegen einer Anwesenheitspflicht des Studierenden an, noch darauf, ob ein derartiges, zum Erwerb eines akademischen Grades führendes Fachhochschulstudium berufsbegleitend angeboten wird. Daher kann auch unerörtert bleiben, ob die Lehrveranstaltungen des in Rede stehenden Studiums ausschließlich am Abend stattgefunden haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche das Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, 98/08/0065) begründet die Ausbildung in einer Schule oder in einem schulähnlichen geregelten

Lehrgang kraft Gesetzes die unwiderlegliche Vermutung, dass der Betreffende so lange nicht an einer neuen Beschäftigung, sondern an der Erreichung seines Ausbildungszieles interessiert (und daher nicht arbeitslos) ist, als er in der Schule oder in einem geregelten Lehrgang ausgebildet wird bzw. sich der praktischen Ausbildung unterzieht. Seine allfällige bestehende Arbeitswilligkeit kann ein solcher Anspruchswerber daher nicht durch die bloße Erklärung, arbeitswillig zu sein, sondern nur durch die Beendigung der Ausbildung wirksam dokumentieren. Soweit die Vermutung nach Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AVG sich auf den Besuch einer "Hochschule" bezieht, gilt sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für "ordentliche Hörer". Für diese Fälle hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass schon die Immatrikulation die Vermutung bewirke, dass eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben sei (vergleiche, die Erkenntnisse vom 18. März 1997, 96/08/0145, und vom 23. Juni 1998, 98/08/0042). Diese generelle Vermutung gilt - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. Februar 2006, Zl. 2004/08/0062, bereits ausgesprochen hat - auch für Studierende an einer Fachhochschule. Zuzufolge der formalen Anknüpfung des Paragraph 12, Absatz 3, Litera f, AVG kommt es weder auf das Vorliegen einer Anwesenheitspflicht des Studierenden an, noch darauf, ob ein derartiges, zum Erwerb eines akademischen Grades führendes Fachhochschulstudium berufsbegleitend angeboten wird. Daher kann auch unerörtert bleiben, ob die Lehrveranstaltungen des in Rede stehenden Studiums ausschließlich am Abend stattgefunden haben.

Eine Maßnahme im Sinne des § 12 Abs. 5 AVG liegt nicht vor. Vom Beschwerdeführer wird nämlich nicht einmal behauptet, dass ihm ein Auftrag des Arbeitsmarktservice erteilt worden ist, den gegenständlichen Lehrgang zu besuchen. Eine Maßnahme im Sinne des Paragraph 12, Absatz 5, AVG liegt nicht vor. Vom Beschwerdeführer wird nämlich nicht einmal behauptet, dass ihm ein Auftrag des Arbeitsmarktservice erteilt worden ist, den gegenständlichen Lehrgang zu besuchen.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 26. Jänner 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008080011.X00

Im RIS seit

08.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at